

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

MK I:

Kerngebiet gem. § 7 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungsarten wie:
Diskotheken, Diskothekenähnliche Betriebe, Bars und Barähnliche Betriebe, Nachtlokale, Spielhallen und ähnliche Unternehmen, Tanzlokale, Lokale mit Kabarettistischen oder anderen Schaunummern und Gaststätten mit regelmäßigen Film- und Varietevorführungen sowie regelmäßige Musikauführungen ausgeschlossen.

MK II:

Kerngebiet gem. § 7 BauNVO

Zulässig sind nur Lagerhallen, Garagen und überdachte Stellplätze.

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl max. 1,0
Geschossflächenzahl max. 2,0

3. Bauweise

offen

4. Gestaltung der baulichen Anlagen

MK I:

Dachform:	Satteldach	5 - 15 °
	Pulldach	5 - 12 °
Traufhöhe:	Straßenseitig nicht über 10 m ab OK gepl. Gelände	
Bauweise:	Stahlskelettbau mit Punktfundamente	
Boden:	Pflasterbelag in nicht gebundener Bauweise	

MK II:

Dachform:	Satteldach	5 - 15 °
	Pulldach	5 - 12 °
Traufhöhe:	7 m ab OK gepl. Gelände	
Bauweise:	Stahlskelettbau mit Punktfundamente	
Boden:	Pflasterbelag in nicht gebundener Bauweise	

5. Kanal

Innerhalb des Schutzstreifens für den Kanal sind Punktfundamente zulässig. Für diese muss im Zuge der Genehmigungsplanung ein Gründungsnachweis erbracht werden und mit entsprechenden Schnitten nachgewiesen werden, dasss Baumaßnahmen am Kanal in einer offenen Bauweise durchgeführt werden können.

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur im lichten Abstand von 2,50 m rechts und links der Leitungsachse nach örtlicher Einweisung durch den zuständigen Beauftragten gepflanzt werden. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Näherungsbereich der Anlagen ist die Stadt Regen zu verständigen.

6. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen sind nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBo einzuhalten.